

nach Rom zu begleiten hatte. Nicht wenige unter ihnen knüpften daran allerdings materielle Bedingungen: Heinrich VII. hatte ihnen nicht nur Privilegien seiner Vorgänger, sondern alle in ihrer Hand befindlichen Regalien und Reichsgüter – auch die usurpierten – von Reichs wegen zu bestätigen und dauerhaft zu überlassen²⁶. Die meisten Städte haben der Aufforderung des Herrschers, Truppen zu entsenden, nicht freiwillig Folge geleistet. Generell zogen sie es vor, die Verpflichtung zur Abordnung von Truppenkontingenten ins Reichsheer mit Geld abzulösen. Aber nur sehr wenige Städte leugneten die Berechtigung des Aufgebotes überhaupt und verweigerten sowohl die Entsendung einer Mannschaft als auch die Zahlung einer Ablösesumme²⁷. Jene aber, die Zuzug leisteten, beschränkten sich zum Teil auf symbolische Handlungen, indem sie – wie Padua – nur minimale Abordnungen zur königlichen Streitmacht schickten. Die Delegationen der Städte, die beispielsweise in Genua zu König Heinrich VII. stießen, bevor dieser nach Mittelitalien aufbrach, waren daher alles andere als eine brauchbare Verstärkung für sein Heer und baten außerdem, wie etwa die Abordnung der Stadt Padua, *fatigati gravatique longa residentia et impensis*, noch in Genua nach monatelangem Aufenthalt am königlichen Hof um ihre Entlassung in die Heimat. Die Heimkehr wurde ihnen bewilligt, da der König nicht in der Lage war, für ihren Unterhalt aufzukommen, d. h. ihnen *pro victu salarium* zu zahlen, das ihnen ihre Kommune nicht schickte²⁸. Offenbar konnten jene Städte, die das Aufgebot nur durch königliche Boten erreichte, dieses leichter umgehen oder eine Ablösezahlung leisten als die Kommunen, die den Herrscher mit seinen Truppen oder aber ein vom König entsandtes Truppenkontingent in ihren Mauern sahen. Im Angesicht der bewaffneten Macht war man gezwungen, eine, wenn auch kleine, Mannschaft aufzustellen²⁹. In solchen Fällen stand die Romfahrtspflicht an sich über-

26) Acta imperii Henrici VII Romanorum imperatoris, ed. Francesco BONAINI 2 (1877) Nr. 4: *ipsas civitates dimittat cum districtibus et comitatibus et terris... in libera jurisdictione ... in quo nunc sunt*. Robert DAVIDSOHN, Geschichte von Florenz 3 (1912) S. 403.

27) Das Problem trifft besonders deutlich Mussatus (wie Anm. 7) V c. 9 Sp. 411: *verum et ex citatis nominatim ad coronationis obsequium pauci aderant, excusatis aere dato plurimis, aliis in contemtu rebellionique persistentibus*.

28) Ebda. V c. 9-10 Sp. 411 f.

29) Vgl. z. B. Asti und Mailand: Guglielmo Ventura, Memoriale de gestis civium Astensium et plurimum aliorum c. 60, ed. Carlo MULETTI, in: Historiae Patriae Monumenta (künftig: HPM) 5 (Scriptorum 3, 1848) Sp. 779. Johannes de